

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität für Bodenkultur Wien

1. Abschnitt Geschäftsordnung

Allgemeines

§ 1. (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor oder der Rektorin und den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren.

(2) Das Rektorat leitet die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Universitätsgesetzes 2002, der Satzung der Universität sowie dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, in Ausübung ihrer Funktion an keine Aufträge oder Weisungen gebunden.

(4) Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu einer ihren Aufgaben angemessenen Sorgfalt verpflichtet.

(5) Zum Zweck der Information und Koordination hält das Rektorat Besprechungen mit Vertreter/inne/n der anderen obersten Leitungsorgane der Universität, mit den Departmentleiter/inne/n, mit Vertreter/inne/n der Betriebsräte, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Zentralen Serviceeinrichtungen ab.

(6) Die Zentralen Serviceeinrichtungen (Dienstleistungseinrichtungen) der Universität unterstützen die Mitglieder des Rektorats bei der Erfüllung der diesen übertragenen Aufgaben. Zusätzlich kann das Rektorat, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Stabsstellen einrichten. Der vom Rektorat einzurichtenden Geschäftsstelle des Rektorats obliegen die Vorbereitung, die Protokollierung und Dokumentation sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse des Rektorats.

Einberufung und Abhaltung von Rektoratssitzungen

§ 2. (1) Sitzungen des Rektorats im Rahmen der laufenden Geschäftsführung finden grundsätzlich einmal pro Woche statt. Zu Beginn jedes Semesters werden die Sitzungstermine für das jeweilige Semester festgelegt. Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen oder auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats einberufen.

(2) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor bzw. von der Rektorin formlos einberufen und geleitet.

(3) Die Tagesordnung wird vom Rektor bzw. von der Rektorin erstellt und spätestens einen Werktag vor der Sitzung auf elektronischem Weg an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist die Tagesordnung zu ergänzen.

(4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied des Rektorats inhaltlich vorbereitet. Die Sitzungsunterlagen stehen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung im Büro des Rektors bzw. der Rektorin zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Rektorats bereit.

(5) Auf Antrag eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(6) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(7) An den Sitzungen nehmen der Rektor bzw. die Rektorin, die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren mit Stimm- und Antragsrecht sowie ein/e vom Rektor bestimmter/bestimmte Mitarbeiter/in der Universität als Schriftführer/in teil. Auf Beschluss des Rektorats können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Auskunftspersonen beigezogen werden.

(8) Die Mitglieder des Rektorats, der/die Schriftführer/in und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; die Auskunftspersonen sind vom/von der Vorsitzenden auf diese Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

(9) In jeder Rektoratssitzung hat jedes Mitglied des Rektorats kurz aus seinem Aufgabenbereich zu berichten.

Beschlussfassung und Protokollierung

§ 3. (1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt durch die in den Sitzungen des Rektorats zu fassenden Beschlüsse, soweit nicht bestimmte Geschäftsbereiche durch die Geschäftsverteilung einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur Entscheidung namens des Rektorats übertragen sind.

(2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind zulässig, wobei ein Mitglied nur zwei Stimmen führen darf.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung, jedoch ist über einen weitergehenden vor einem engeren Antrag abzustimmen.

(4) Die Abstimmungen erfolgen offen.

(5) Beschlüsse des Rektorats sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, sofern Abs. 6 nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors bzw. der Rektorin den Ausschlag.

(6) Beschlüsse in den in § 10 Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten sind einstimmig zu fassen. Nur in diesen Angelegenheiten sind Stimmenthaltungen zulässig.

(7) In dringenden Fällen können über Entscheidung des Rektors bzw. der Rektorin auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden sowie Willensbildungen auf elektronischem Weg stattfinden, sofern kein Mitglied des Rektorats widerspricht. Die Frist für diese Form der Stimmabgabe wird ebenfalls vom Rektor bzw. von der Rektorin festgesetzt. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen und längstens innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen der anwesenden Mitglieder des Rektorats, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers
und der Auskunftspersonen,
3. Namen der abwesenden Mitglieder des Rektorats samt Abwesenheitsgrund,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. endgültige Tagesordnung,
6. allfällige Befangenheit von Mitgliedern,
7. Genehmigung des bzw. Einsprüche gegen das Protokoll(s) der letzten Sitzung,
8. Beschlüsse im Umlaufweg oder auf elektronischem Weg seit der letzten Sitzung,
9. alle Anträge und Beschlüsse samt zahlenmäßigen Abstimmungsergebnissen,
10. allfällige Sondervoten und Protokollerklärungen.

(9) Die Beschlüsse des Rektorats werden unter Angabe der Geschäftszahl und der zuständigen Ansprechperson den jeweils betroffenen Angehörigen der Universität in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Wege des Vizerektors bzw. der Vizerektorin für strategische Entwicklung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

Berichte und Anträge an den Universitätsrat

§ 4. (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.

(2) Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorats an den Universitätsrat sind vorher dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor bzw. von der Rektorin vorzulegen.

Stellvertretung

§ 5. (1) Die Stellvertretungen erfolgen gemäß der Geschäftsverteilung. Bei gleichzeitiger Verhinderung des zuständigen Mitglieds des Rektorats und seiner Stellvertreterin oder eines Stellvertreters erfolgt die Vertretung durch das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Rektorats.

(2) Die Urlaubseinteilung der Mitglieder des Rektorats ist unter Berücksichtigung der Interessen der Universität einvernehmlich festzulegen.

Zeichnungsbefugnisse

§ 6. (1) Schriftstücke in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor bzw. von der Rektorin zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Rektors bzw. der Rektorin sind diese Schriftstücke von dem/der Vizerektor/in zu unterzeichnen, in dessen/deren Kompetenz die Vorbereitung der Entscheidung fällt. Schriftstücke in Angelegenheiten, für die die Vorbereitung der Entscheidung dem Rektor bzw. der Rektorin zukommt, werden bei Verhinderung des Rektors bzw. der Rektorin von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in (§ 5 Abs. 1) unterzeichnet.

(2) Andere Schriftstücke werden von jenem Mitglied des Rektorats unterzeichnet, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist; im Verhinderungsfall unterzeichnet der/die betreffende Stellvertreter/in .

Befangenheit

§ 7. (1) Für die Befangenheit von Mitgliedern des Rektorats gilt § 7 AVG sinngemäß.

(2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung des betreffenden Tagesordnungspunktes einer Sitzung des Rektorats nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

(3) Eine einem Mitglied des Rektorats zur selbständigen Erledigung übertragene Angelegenheit ist im Falle der Befangenheit des zuständigen Mitglieds von dessen/deren Stellvertreter/in zu übernehmen.

2. Abschnitt Geschäftsverteilung

Übertragung von Aufgabenbereichen

§ 8. (1) In der gesondert zu beschließenden Geschäftsverteilung erfolgt die Definition und Zuordnung jener Geschäftsbereiche und Aufgaben, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche Angelegenheiten von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Der Rektor bzw. die Rektorin und die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren sind zur selbständigen Erledigung und Vertretung der ihnen gemäß Gesetz bzw. der Geschäftsverteilung übertragenen Angelegenheiten berechtigt und verpflichtet. Diese Geschäftsverteilung enthält weiters die Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, die von bestimmten Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren im Auftrag des Rektors bzw. der Rektorin wahrzunehmen sind. Überdies sind in dieser Geschäftsverteilung auch die Unterschriftsbefugnis der einzelnen Mitglieder des Rektorats festzulegen.

(3) Für jeden Geschäftsbereich ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Rektorats vorzusehen, die oder der über die aktuellen Entscheidungsfindungsprozesse zu informieren ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Rektorats verpflichtet, sich wechselseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.

(4) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht ihr oder sein Aufgabengebiet betreffen.

Sonderregelungen

§ 9. (1) Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Mitglieder des Rektorats, ist bei der Entscheidung einvernehmlich vorzugehen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Rektorat.

(2) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sind jedenfalls vom Rektor bzw. von der Rektorin und dem/der sachlich zuständigen Vizerektor/in zu treffen. Darunter fallen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen. Der Abschluss derartiger Geschäfte bedarf der gemeinsamen Unterzeichnung mit dem für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen Mitglied des Rektorats. Fällt die Angelegenheit in den Geschäftsbereich des Rektors bzw. der Rektorin, ist die Mitunterzeichnung durch den/die für Finanzen zuständigen/zuständige Vizerektor/in notwendig. Diese Rechtsgeschäfte sind dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 21 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002)

Entscheidungen des Rektorats

§ 10. (1) In den in Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten hat das Rektorat gemeinsam zu entscheiden.

(2) In folgenden Angelegenheiten sind einstimmige Beschlüsse des Rektorats erforderlich:

1. Entwurf der Satzung oder einer Satzungsänderung,
2. Entwurf der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung,
3. Entwicklungsplan,
4. Organisationsplan,
5. Standortentscheidungen für die Universität,
6. Wissensbilanz,
7. Leistungsbericht,
8. Budgetvoranschlag
9. Rechnungsabschluss,
10. Geschäftsordnung des Rektorats,
11. Geschäftsverteilung des Rektorats.

(3) In folgenden Angelegenheiten sind die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen:

1. Bestellung und Abberufung der Leiter/innen von Organisationseinheiten (Departments) und deren Stellvertreter/innen,
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationseinheiten (Departments),
3. Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den Organisationseinheiten (Departments und Zentralen Serviceeinrichtungen),
4. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen bzw. Leiter der Zentralen Serviceeinrichtungen und deren Stellvertreter/innen sowie Abschluss von Zielvereinbarungen mit diesen Personen,
5. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
6. Stellungnahme zu den vom Senat vorgeschlagenen (Änderungen von) Curricula (Studienplänen),
7. Vorschläge zur Einrichtung, Auflassung, Stellungnahme und Untersagung von Studienrichtungen und Curricula,
8. Vorschläge zur Einrichtung von Forschungsschwerpunkten,
9. Vorschlag an den Senat für die Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch die Studierenden,
10. Budgetzuteilung innerhalb der Universität,
11. Einrichtung eines Rechnungswesens samt Erlassung von Gebarungsrichtlinien,
12. Einrichtung eines Berichtswesens,
13. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002,
14. Bau- und Sanierungsprojekte,
15. Entscheidungen, die eine über die Funktionsperiode des Rektorats hinausgehende

- Bindung der Universität zur Folge haben,
16. Gründung von Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen oder Beteiligung daran,
 17. Abschluss von Partnerschaften mit Universitäten im Ausland,
 18. Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats (2/3-Mehrheit erforderlich),
 19. Entsendung von zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern in die Schlichtungskommission,
 20. Entsendung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters samt Stellvertretung in den Dachverband der Universitäten,
 21. Ehrungen durch die Universität,
 22. in den Fällen des § 9 Abs. 1 zweiter Satz.

3. Abschnitt In-Kraft-Treten

- § 11.** (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Rektorat am 19. Februar 2010 beschlossen.
(2) Vom Universitätsrat wurde diese Geschäftsordnung am 22. April 2010 beschlossen. Sie tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt am folgenden Tag in Kraft.
(3) Spätere Änderungen der Geschäftsordnung treten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt am folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:
Der Rektor
Univ. Prof. DI Dr. Martin H. Gerzabek